

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heinsberg vom 6. Juli 2021

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Heinsberg vom 06.07.2021, hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 30.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Reihengräber

- (1) Die Gebühr für die Abgabe eines Reihengrabes für die Dauer von 30 Jahren zur Bestattung einer Person im Alter von über fünf Jahren beträgt 480,00 €
- (2) Die Abgabe eines Reihengrabes für die Dauer von 25 Jahren zur Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren und zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten ist gebührenfrei.

§ 3

Reihengräber anonym

Die Gebühr für die Abgabe eines Reihengrabes für die Dauer von 30 Jahren zur

- | | |
|--|----------|
| a) anonymen Erdbestattung einer Person beträgt | 720,00 € |
| b) anonymen Urnenbestattung einer Person beträgt | 745,00 € |

§ 4 Wahlgräber

Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab für die Dauer von 30 Jahren beträgt für:

- | | |
|---|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 1.650,00 € |
| b) eine Familiengrabstätte, je Grab | 1.650,00 € |
| c) die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für jeden angefangenen Monat $\frac{1}{360}$ der Verleihungsgebühr. Bei Familiengrabstätten ist die Gebühr für jedes zur Grabstätte gehörende Grab zu entrichten. | |

§ 5 Wiesenwahlgräber

Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wiesenwahlgrab für die Dauer von 30 Jahren beträgt für:

- | | |
|--|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 1.650,00 € |
| b) eine Familiengrabstätte, je Grab | 1.650,00 € |
| c) § 4 Buchstabe c) gilt entsprechend. | |

§ 6 Urnenwahlgräber

Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab für die Dauer von 30 Jahren beträgt für:

- | | |
|--|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 1.210,00 € |
| b) eine Familiengrabstätte, je Grab | 1.210,00 € |
| c) § 4 Buchstabe c) gilt entsprechend. | |

§ 7

Baumurnenwahlgräber

Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Baumurnenwahlgrab für die Dauer von 30 Jahren beträgt für:

- a) eine Einzelgrabstätte 1.120,00 €
- b) § 4 Buchstabe c) gilt entsprechend.

§ 8

Kolumbarien

Die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer in einer Urnenstele für die Dauer von 30 Jahren beträgt für:

- a) eine Einzelgrabstätte 1.640,00 €
- b) § 4 Buchstabe c) gilt entsprechend.

§ 9

Aschestreufeld

Die Gebühr für eine Aschebeisetzung ohne Urne beträgt 240,00 €

§ 10

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr umfasst folgende Leistungen:

- Herstellung des Grabes,
- Benutzung des Sargversenkapparates,
- Auskleidung des Grabes mit Matten,
- Mitwirkung von städtischen Bediensteten,
- Verfüllen des Grabes und
- Transport des Sarges und der Kränze zum Grab.

- (1) Die Gebühren für die Anlegung eines Grabes betragen
- | | |
|--|----------|
| a) bei Personen bis zu 5 Jahren, bei Totgeburten und bei Urnenbeisetzungen | 240,00 € |
| b) bei Personen im Alter von über 5 Jahren | 485,00 € |
- (2) Zuschlag für Bestattungen an Freitagen nach 13.00 Uhr 120,00 €
- (3) Bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Bestattungsgebühren um 50 %.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Für auf Antrag erteilte Umbettungsgenehmigungen wird eine Verwaltungsgebühr von 150,00 € erhoben.
- (2) Wird durch die Umbettung die Anlegung eines neuen Grabes erforderlich, so ist die entsprechende Gebühr nach den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13 und 14 zusätzlich zu entrichten.

§ 12

Unterhaltung der Wiesenwahlgräber

Die Gebühren für die Unterhaltung und Pflege von Wiesenwahlgräbern für die Dauer von 30 Jahren beträgt für:

- | | |
|--|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 1.926,00 € |
| b) eine Familiengrabstätte, je Grab | 1.926,00 € |
| c) die Unterhaltung und Pflege von Wiesenwahlgräbern bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte 1/360 je Verlängerungsmonat. Bei Familiengrabstätten ist die Gebühr für jedes zur Grabstätte gehörende Grab zu entrichten. | |

§ 13

Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen

(1) Für die Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen und zur Anlage von Grabeinfassungen und Grababdeckungen werden Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Errichtung eines Grabmales | 65,00 € |
| b) für die Anlage von Grabeinfassungen, je Grab | 40,00 € |
| c) für die Anlage einer Grababdeckung aus Stein (ausgenommen je 1 Abdeckung für Grablampe und Grabvase bis zu einer Größe von 0,16 qm) je Grab (mit und ohne Grabmal) | 45,00 € |

(2) Die Erlaubnis zur Aufstellung eines einfachen Holzkreuzes oder einer einfachen Holztafel ist gebührenfrei.

§ 14

Benutzung der Leichen- und Trauerhallen

(1) Die Gebühren für die Aufnahme und Aufbewahrung eines Verstorbenen in einer Leichenhalle bis zur Bestattung betragen:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) für jeden angefangenen Tag | 30,00 € |
|-------------------------------|---------|

(2) Für die Benutzung der Trauerhalle zur Abhaltung einer Trauerfeier werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) für die Friedhofshallen in Heinsberg, Oberbruch, Dremmen und Karken | 90,00 € |
| b) für alle übrigen Friedhofshallen | 70,00 € |

§ 15

Gebühren für Verwaltungsleistungen

| | |
|---|---------|
| Die Gebühr für die Ausstellung einer Zweitausfertigung/Ersatzurkunde sowie Änderungen bezüglich des Nutzungsrechtes beträgt | 50,00 € |
|---|---------|

§ 16
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- a) in den Fällen der §§ 2 bis 10 und 12 der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte;
- b) in den Fällen der §§ 11 und 13 der Empfänger der Erlaubnis;
- c) in den übrigen Fällen der Bestattungspflichtige gemäß § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127) in der jeweiligen geltenden Fassung.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 17
Fälligkeit

Die Gebühren werden 4 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.04.2011 außer Kraft.